



## **Änderung des Steuergesetzes**

Zusatzbericht des Regierungsrates zu den Vorlage Nrn. 1568.1/.2 - 12455/56  
vom 19. Februar 2008

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen Bericht und Antrag auf Änderung des Steuergesetzes in Bezug auf eine Anpassung der Regelungen zur Auskunftserteilung durch die kantonale Steuerverwaltung. Wir gliedern unsere Ausführungen wie folgt:

1.	Das Wichtigste in Kürze	1
2.	Ausgangslage und Erläuterungen zu den zu revidierenden Bestimmungen	1
3.	Verzicht auf eine Vernehmlassung	2
4.	Finanzielle Auswirkungen der beantragten Änderungen	2
5.	Antrag	3

### **1. Das Wichtigste in Kürze**

Die bisher mit den Organen der AHV, IV, EO, ALV und EL zur Abklärung der Beitragspflicht und der Leistungsansprüche sowie mit den Organen für die Prämienverbilligung in der Krankenpflegeversicherung gepflegte Praxis bei der Auskunftserteilung aus den Steuerakten sowie rein praktische Bedürfnisse erfordern Ausnahmetatbestände betreffend die Form der Auskunftserteilung. Die kantonale Steuerverwaltung soll den genannten Organen auch künftig Auskünfte in elektronischer und nicht bloss in schriftlicher Form erteilen dürfen.

### **2. Ausgangslage und Erläuterungen zu den zu revidierenden Bestimmungen**

Im Rahmen der laufenden Änderung des Steuergesetzes (Vorlage Nrn. 1568.1/.2 - 12455/56) schlägt der Regierungsrat unter anderem eine Neuregelung von § 108 Steuergesetz (StG; BGS 632.1) vor. Diese Norm statuiert in Absatz 1 die Geheimhaltungspflicht der Steuerbehörden. Eine Auskunft, einschliesslich der Offenlegung der Akten, ist zulässig, soweit hierfür eine gesetzliche Grundlage im Recht des Kantons oder des Bundes gegeben ist (Absatz 2). In Absatz 4 Buchstaben a – d werden diejenigen Behörden aufgezählt, denen generell schriftliche Auskünfte aus den Steuerakten erteilt werden dürfen, ohne dass bereits eine anderweitige klare gesetzliche Grundlage dazu besteht. In den Buchstaben e und f hat der Regierungsrat zwei weitere Behörden aufgeführt, denen generell schriftliche Auskünfte aus den Steuerakten erteilt werden dürfen.

Für die Auskunftspflicht an die Organe für die Prämienverbilligung in der Krankenpflegeversicherung (§ 108 Abs. 4 Bst. f Entwurf StG) besteht jedoch bereits in § 9 Abs. 2 des Gesetzes betreffend individuelle Prämienverbilligung in der Krankenpflegeversicherung (IPVG; BGS 842.6) eine spezialgesetzliche Regelung. Gestützt darauf übermittelt die Steuerverwaltung der Ausgleichskasse seit Jahren die benötigten Daten in elektronischer Form.

Im Zusammenhang mit der Schaffung der neuen Systemplattform für die Prämienverbilligung wurde Ende Januar 2008 festgestellt, dass der Datenschutzbeauftragte die gesetzlichen Voraussetzungen für eine elektronische Übermittlung der Daten ab 2009 als nicht mehr erfüllt betrachtet, wenn der neue § 108 Abs. 4 Bst. f Entwurf StG in der bisher vorgesehenen Form in Kraft tritt, da dort nur eine schriftliche, nicht aber eine elektronische Übermittlung explizit verankert sei. Eine solche Einschränkung hätte indessen gravierende Folgen. Im Jahr 2006 haben 22'000 Personen ein Gesuch um Prämienverbilligung gestellt. Dass bei einer derart hohen Zahl nur eine direkte elektronische Übermittlung effizient ist, liegt auf der Hand. Analog präsentiert sich die Situation in den Fällen von Bst. e. Der Datenschutzbeauftragte selbst ist mit der elektronischen Übermittlung einverstanden, sofern dafür eine formellgesetzliche Grundlage besteht bzw. geschaffen wird. Zur Vermeidung allfälliger späterer Meinungsverschiedenheiten beantragt der Regierungsrat nun, die Möglichkeit eines elektronischen Austauschs in einem neuen Art. 108 Abs. 5 StG explizit zu verankern. Die Ergänzung heisst:

<sup>5 (neu)</sup> **Die Auskunftserteilung in den Fällen von Abs. 4 Bst. e und f kann auch in elektronischer Form erfolgen.**

<sup>6 (neu)</sup> **Bei Abs. 2 bis 5 kommt § 5 des Datenschutzgesetzes<sup>1)</sup> nicht zur Anwendung.**

<sup>1)</sup> **BGS 157.1**

### **3. Verzicht auf eine Vernehmlassung**

Die Regierung ersucht um Verständnis dafür, dass dieser Zusatzantrag im Sinne einer Ausnahme ohne Durchführung einer ordentlichen Vernehmlassung nach Abschluss der Beratungen in der vorberatenden Kommission direkt dem Ratsplenum unterbreitet wird. Der Datenschutzbeauftragte sowie die Ausgleichskasse des Kantons Zug sind mit diesem Vorgehen einverstanden.

### **4. Finanzielle Auswirkungen der beantragten Änderungen**

Die beantragten Änderungen haben keine Auswirkungen auf die Jahresrechnung. Würden die Anpassungen nicht vorgenommen und die Teilrevision von § 108 StG in der ursprünglichen Fassung verabschiedet, fiel sowohl bei der Steuerverwaltung als auch bei den betroffenen Organen erheblicher Mehraufwand an: Die jährlich wiederkehrende zeitliche Belastung sowie der Materialeinsatz für Druck und Versand wären bei einer Datenübertragung ausschliesslich auf schriftlichem Weg offensichtlich unverhältnismässig.

## **5. Antrag**

Gestützt auf diesen Bericht beantragen wir Ihnen, auf die Vorlage Nr. 1568.5 - 12624 einzutreten und ihr mit der Änderung in § 108 zuzustimmen (Zusatzbericht zu den Vorlage Nrn. 1568.1/.2 - 12455/56 des Regierungsrates).

Zug, 19. Februar 2008

Mit vorzüglicher Hochachtung  
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Joachim Eder

Der Landschreiber: Tino Jorio